BEBAUUNGSPLAN NR. 123.07.03 "ÄNDERUNG GEWERBEPARK WIESENSTRASSE"

LANDESHAUPTSTADT SAARBRRÜCKEN

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

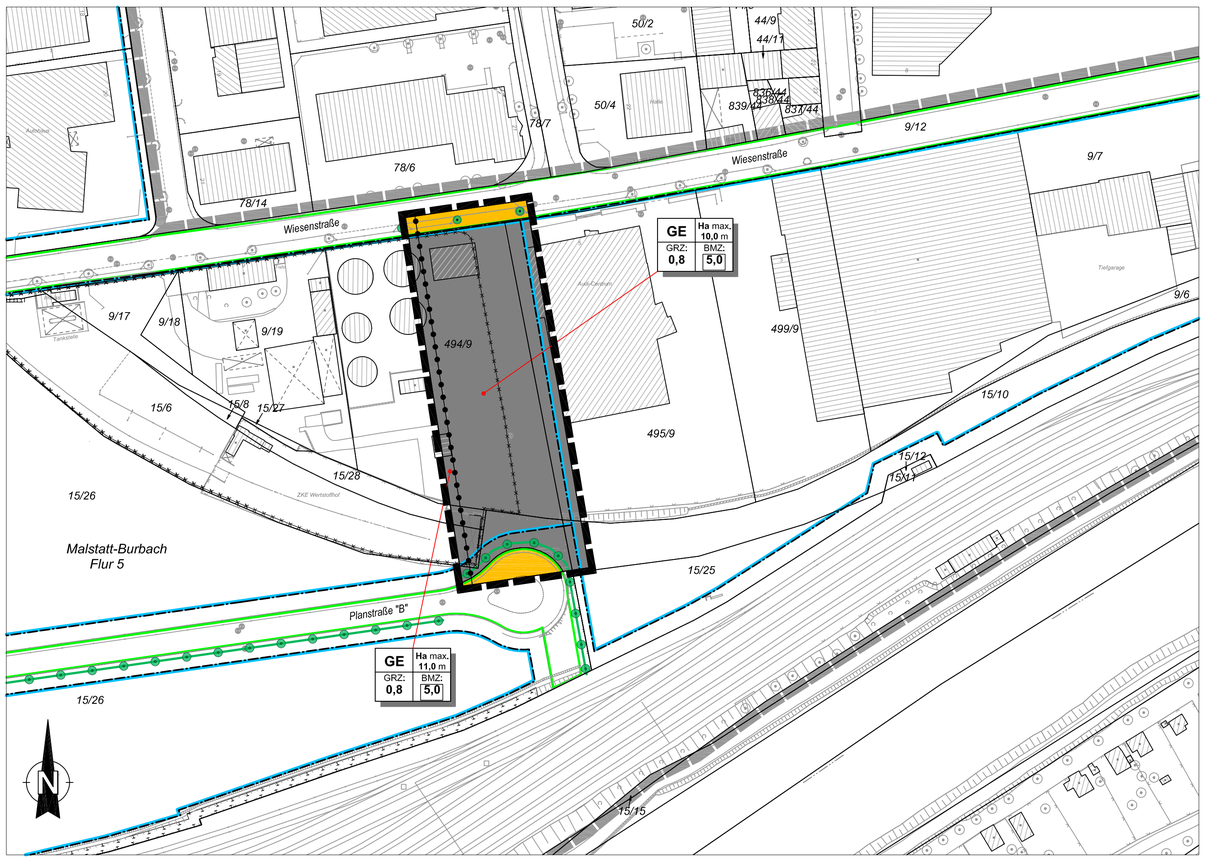

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gemäß BauGB i.V.m. PLANZVO 1990)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ **0,8** — Grundflächenzahl (GRZ)

5,0 — Baumassenzahl

Ha max = 11 m — Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze über Oberkante Straßenmitte (Attika und oberster Firstpunkt)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB)

Bäume zum Anpflanzen -**P3**

Bäume zum Erhalt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.: 123.07.03 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.: 123.07.02 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Hier: Abgrenzung versch. Höhe baulicher Anlagen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Im Geltungsbereich werden die Bauflächen als **Gewerbegebiet** gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO werden dabei bestimmte allgemeine und ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen.

1.1 Zulässige Arten von Nutzungen (§ 8 Abs. 2 BauNVO)

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Einzelhandelseinrichtungen, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Verkaufsstätten, welche Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnet sind. Zentrenrelevante Kern- und Randsortimente sind generell nicht zulässig.

1.2 Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen (§ 8 Abs. 3 BauNVO)

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- Lagerhäuser und Lagerplätze als selbständige Anlagen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.4 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden zulässige Arten von Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Nachtlokale, Discotheken- und Tanzlokale, Swinger-Clubs, Freizeit-Center)
- Bordelle
- Einzelhandelseinrichtungen (mit Ausnahme der in den zulässigen Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Verkaufsstätten)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

2.1 Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- plans wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer **Grundflächenzahl** gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO bestimmt.

Die GRZ wird gem. § 17 Abs. 1 BauNVO wie für Gewerbegebiete üblich, auf den Wert **0,8** festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

mitzurechnen.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Zur Ermittlung der maximalen Höhe gilt das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zur Attika (bei Flachdächern) oder zum obersten Firstpunkt (bei Satteldächern). Maßgeblich ist hier das eingedeckte Dach.

Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante des fertigen Straßenbelages (Scheitel der Straße) der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße festgesetzt.

2.3 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

Die Baumassenzahl wird auf max. **5,00** festgesetzt.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)

Siehe Planzeichnung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- **Baugrenzen** gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Flächen für Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb überbaubaren Flächen zulässig.

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Grundstückszufahrten an der Wiesenstraße und an der Planstraße "B" sind auf eine Breite von 6 m zu beschränken.

Gem. § 14 Abs. 2 BauGB sind im Plangebiet die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Niederschlagswasser dienende Nebenanlagen ausnahmsweise innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch wenn hierfür keine eigenen Flächen festgesetzt sind."

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Planzeichnung

Die bestehende bzw. die geplante Erschließung des Plangebietes wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als **Verkehrsfläche** festgesetzt.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Versiegelung im Vorbereich zu Schaufenstern
Im Vorbereich zu Schaufenstern entlang der Planstraßen sind Versiegelungen ausnahmsweise zulässig, wenn die versiegelte Fläche 50% der grundstücksbezogenen Vorfläche nicht überschreitet.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

P1: Die sich aus der Einhaltung der GRZ ergebenden nicht überbaubaren und nicht versiegelten Teile der privaten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzung ist mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern vorzunehmen (siehe unten stehende Pflanzliste)
P2: Stellplatzanlagen für PKW sind pro vier Stellplätzen mit einem großkronigen Laubbaum zu bepflanzen (siehe unten stehende Pflanzliste)
P3: Entlang der linearen zeichnerischen Festsetzung zur Pflanzung von Einzelbäumen (Pro 10 lfdm ein Baum) sind großkronige Laubbäume zu pflanzen (siehe unten stehende Pflanzliste)
P4: Die ausgewiesenen Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

Pflanzliste für Heckenbepflanzung und Grundstückseingrünung (siehe M1):

Bäume:
Feldahorn Spitzahorn
Gemeine Birne Stileiche
Traubeneiche Mehlbeere
Eberesche Speierling
Winterlinde Sommerlinde
Einheimische Obstbaumsorten
Hainbuche Gemeine Esche
Traubenkirsche Süß-Kirsche

Sträucher:
Kornelkirsche Blut-Hartriegel
Haselnuß Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger
Weißdorn Pfaffenhüttchen
Gemeiner Liguster Heckenkirsche
Schlehe Wein-Rose
Schwarzer Holunder Traubenholunder
Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball

Pflanzliste für die Straßenraum- und Stellplatzbegrünung (siehe M4 und M5):
Feldahorn
Spitzahorn
Hainbuche
Gemeine Esche
Mehlbeere
Schwedische Mehlbeere
Winterlinde
Stieleiche

8. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

TEIL B: TEXTTEIL

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO)

Gestalterische Anforderungen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nur Gebäude mit Flachdächern oder Satteldächern mit einer Neigung zwischen 10 und 25 Grad zulässig.

KENNZEICHNUNGEN

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um die Parzellen der Wiesenstraße 9 (Zache Heizölhandel Tanklager und Vertrieb) und der Wiesenstraße 11 (Schrott und Autovermietung Ludwig Frey GmbH).

EMPFEHLUNGEN

Verwendung heller Materialien

Es wird empfohlen sichtbare Fassaden- und Dachflächen mit hellen Materialien bzw. Farben auszugestalten, um die Reflexion des Sonnenlichtes zu erhöhen. Dadurch bleiben die Baukörper tagsüber kühler und nehmen weniger Wärmeenergie auf.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.014 (BGBl. I. S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen- verordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl., I S.1509)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl., I S.1724)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 sowie Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726) und Art. 1 des Gesetzes Nr. 1621 vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1390)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 14.05.2014 (Amtsblatt des Saarlandes S. 172)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landeswasserrechts vom 03.12.2013 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 11.12.2012 (Amtsblatt des Saarlandes S.1554)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. 02.2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

HINWEISE

Beleuchtungsanlagen:

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind zum Bahngelände hin blendfrei zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Telekommunikationsanlagen:

- Telekom:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikations- linien der Telekom. Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien sind während der Bauphase zu vermeiden.
Ein ungehinderter Zugang zu den Leitungen muss jederzeit möglich sein, insbesondere von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdischen Gehäuse.
Es ist rechtzeitig eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Telekom anzufordern (Deutsche Telekom Technik GmbH - Zentrale Planauskunft Südwest).
Bei Neuanschlüssen ist die Telekom frühzeitig zu informieren.

- Kabel Deutschland:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikations- anlagen der Kabel Deutschland GmbH.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Bestehende Hausanschlussleitungen:

In dem angegebenen Bereich befinden sich ein Wasser-, ein Fernwärme- und ein Niederspannungs- hausanschluss des Gebäudes Wiesenstr. Nr. 5.
Die vorhandenen Hausanschlussleitungen sind zu schützen und ggf. durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.

Altlastverdächtige Fläche (SB_254):

Der Geltungsbereich ist Teil einer Fläche, die im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz als "in Betrieb befindlich" aufgeführt ist (Az.: SB_254 / Heizöl-Handel Schwinn, dto.: TS-Abschleppdienst, Kfz-Handel und Transporte, jetzt Mineralöl-Handel Zache).

Aufgrund der Umnutzung des Geländes und der vorangegangenen Nutzungen sind bei der Bauausführung die folgenden Kriterien zu beachten:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist für die überplante Fläche eine "Historische Recherche" in Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) durchzuführen.
2. Auf Basis der Ergebnisse ist ggf. eine sog. "Orientierende Untersuchung" durch einen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz im Saarland zugelassenen Bodengutachter in Abstimmung mit dem FB 2.2 des LUA durchzuführen.
3. Probenahmen im Zusammenhang mit der "Orientierenden Untersuchung" sind dem FB 2.2 des LUA so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese Arbeiten seitens des LUA begleitet werden können.

Ehemalige Eisenerzkonzession:

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht nicht hervor, ob in diesem Bereich Bergbau umgegangen ist.
Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen."

Bodendenkmäler:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Nähe zur römischen Siedlungsstelle im Bereich Wiesenstraße Bodendenkmale im Plangebiet befinden können.
Der Baubeginn muss 14 Tage vor Beginn von Erdarbeiten dem Landesdenkmalamt angezeigt werden. Dem Landesdenkmalamt, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten muss jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, die Baustelle zu betreten.
Auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden (§ 12 Abs. 1 SDSchG, Saarländisches Denkmalschutzgesetz) sowie die Pflicht, eine Fundstelle unverändert zu belassen und vor Zerstörung zu schützen (Veränderungsverbot, § 12 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen."

Geltungsbereich (ohne Maßstab)

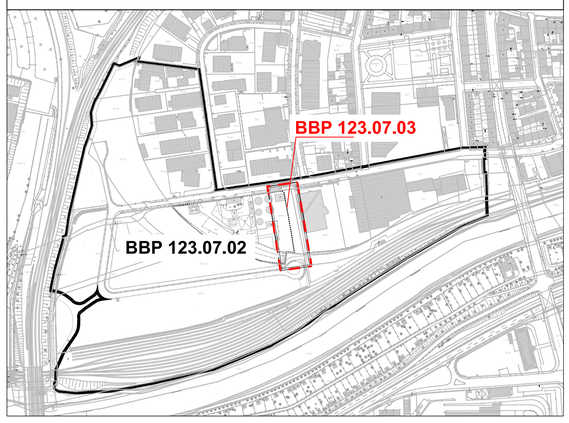

ÜBERSICHTSPLAN (ohne Maßstab)

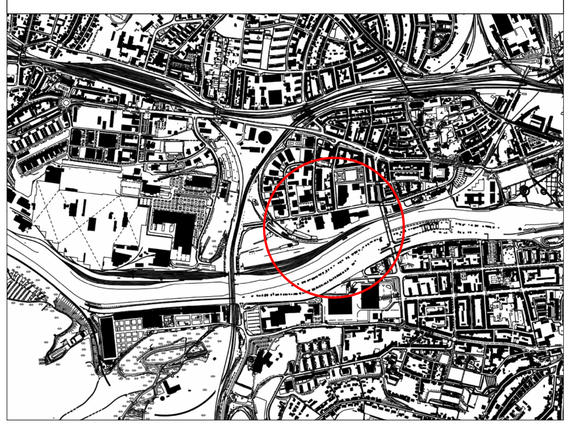

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 23.03.2015.
i. A.
Die Oberbürgermeisterin
Saarbrücken, den 3/10/2015

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 03.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 26.5.2015 *ortsüblich bekannt gemacht worden.*
i. V.
Die Oberbürgermeisterin
Saarbrücken, den 12.10.2015

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Dauer eines Monats vom 08.06.2015 *bis einschließlich* 08.07.2015 *öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am* 27.05.2015 *ortsüblich bekannt gemacht worden.*
i. V.
Die Oberbürgermeisterin
Saarbrücken, den 12.10.2015

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 13.10.2015 *diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
i. V.
Die Oberbürgermeisterin
Saarbrücken, den 20.10.2015

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 21.10.2015 *ortsüblich bekannt gemacht worden.*
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
i. A.
Die Oberbürgermeisterin
Saarbrücken, den 05.11.2015

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 123.07.03
"Änderung Gewerbepark Wiesenstraße"
Stadtteil Malstatt

PLANUNGSSTAND: Satzung

M 1:1000

Bearbeitet von der Landeshauptstadt Saarbrücken

Saarbrücken, den 04.09.2015